

Dienstunfallfürsorge

Merkblatt über die Gewährung von Dienstunfallfürsorge (§§ 37, 38 NBeamtVG)

Die Dienstunfallfürsorge der Beamtinnen und Beamten richtet sich nach den Vorschriften des NBeamtVG.

Leistungen der beamtenrechtlichen Unfallfürsorge können nur gewährt werden, wenn eine Anerkennung als Dienstunfall erfolgt ist.

1. Anspruchsberechtigung

Anspruchsberechtigt sind alle Beamtinnen und Beamten, die durch einen Dienstunfall im Sinne des § 34 Abs. 1 NBeamtVG verletzt worden sind oder deren Krankheit nach § 34 Abs. 3 NBeamtVG als Dienstunfall gilt.

2. Antragstellung und Nachweise

Für die Geltendmachung der Dienstunfallfürsorge ist der Vordruck „Antrag auf Kostenerstattung für einen Dienstunfall“ bei der Versorgungskasse Oldenburg einzureichen. Die Aufwendungen für in Anspruch genommene medizinisch notwendige Maßnahmen werden in der Regel nach Abschluss bei Vorlage der entsprechenden Belege erstattet. Dem Antrag sind deshalb die Originalbelege (Arztrechnungen, Rezepte, Hilfs- und Heilmittelrechnungen mit der dazugehörigen ärztlichen Verordnung) beizufügen. Die Erstattung erfolgt an die Beamtin oder den Beamten, nicht an den einzelnen Rechnungssteller.

Zur Prüfung der Kostenerstattung ist auf den Belegen die Angabe der Diagnosen erforderlich. Es muss der ursächliche Zusammenhang der Diagnosen und abgerechneten Leistungen mit dem Dienstunfall ersichtlich sein. Lassen Sie bitte unfallunabhängige Leistungen gesondert auf der Rechnung ausweisen oder getrennt in Rechnung stellen.

3. Das Heilverfahren umfasst die Erstattung notwendiger und angemessener Aufwendungen für

- ärztliche, zahnärztliche, psychotherapeutische und heilpraktische Behandlungen,
- Krankenhausbehandlungen,
- die Durchführung von Rehabilitationsmaßnahmen
- die Versorgung mit Arznei- und Heilmitteln,
- die Versorgung mit Hilfsmitteln, Geräten zur Selbstbehandlung und Selbstkontrolle sowie Körperersatzstücken und
- sonstige Leistungen zur Linderung der Folgen einer Verletzung oder zur Wiederherstellung der Gesundheit in Anlehnung an die beihilferechtlichen Regelungen.

Dienstunfallfürsorge wird zu Aufwendungen geleistet, soweit diese medizinisch notwendig und angemessen sind. Medizinisch notwendig sind Aufwendungen, die erforderlich sind, um die Folgen des Dienstunfalles zu beseitigen oder soweit als möglich zu mindern. Die Angemessenheit beurteilt sich u.a. nach den Gebührenordnungen für Ärzte, Zahnärzte und Heilpraktiker. Für Heilmittel (Krankengymnastik, Massagen, manuelle Therapie u.s.w.) sind die auch im Beihilferecht geltenden Höchstbeträge zu beachten.

Bei Inanspruchnahme von Reha-Maßnahmen oder bei Krankenhausbehandlungen empfehlen wir eine möglichst vorherige Rücksprache mit der Versorgungskasse Oldenburg, um zu klären, welche Leistungen im Rahmen der Dienstunfallfürsorge im Einzelnen übernommen werden.

Allgemein

Ein Dienstunfall ist ein auf äußerer Einwirkung beruhendes, plötzliches, örtlich und zeitlich bestimmtes, einen Körperschaden verursachendes Ereignis, das in Ausübung oder infolge des Dienstes eingetreten ist.

Als Dienst gilt auch das Zurücklegen des mit dem Dienst zusammenhängenden Wegs zwischen Familienwohnung und Dienststelle.

Als Dienstunfall gilt auch die Erkrankung an einer der in der Anlagen zur Berufskrankheiten-Verordnung genannten Krankheit, wenn der Beamte oder die Beamtin nach der Art seiner oder ihrer dienstlichen Verrichtung der Gefahr der Erkrankung besonders ausgesetzt war, es sei denn, dass der Beamte oder die Beamtin sich die Krankheit außerhalb des Dienstes zugezogen hat.

Liegen die Voraussetzungen für einen Dienstunfall vor, entsteht für verletzte Beamtinnen und Beamte ein Anspruch auf Unfallfürsorgeleistungen nach dem NBeamtVG.

Einen im Dienst erlittener Unfall ist sobald wie möglich, spätestens innerhalb der zweijährigen Ausschlussfrist bei Ihrem Dienstherrn anzuzeigen. In Ausnahmen sind sie innerhalb einer Ausschlussfrist von zehn Jahren seit dem Unfall und innerhalb von drei Monaten ab dem Zeitpunkt, ab dem mit der Möglichkeit einer den Anspruch auf Unfallfürsorge begründenden Unfallfolge gerechnet werden konnte, anzuzeigen.

Ihr Dienstherr hat die Unfallangaben sofort zu überprüfen und trifft eine Entscheidung über die Anerkennung des Dienstunfalles. Anschließend wird der Dienstunfall der Versorgungskasse Oldenburg zur Übernahme der Heilbehandlungskosten vorgelegt. Die Versorgungskasse Oldenburg ist dann Kostenträger für die erstattungsfähigen Aufwendungen des Heilverfahrens. Aufwendungen, die im Zusammenhang mit dem Dienstunfall stehen, dürfen Sie nicht bei der Beihilfestelle und der privaten/gesetzlichen Krankenversicherung einreichen.

Rechnungen sind von der/dem Verletzten als Kostenschuldner/in selbst an die Rechnungsausstellenden zu begleichen. Bei Bedarf können auf formlosen Antrag Vorschüsse oder Abschlagszahlungen in Höhe der bereits entstandenen und kurzfristig zu erwartenden Aufwendungen gewährt werden.

Sollte es sich um einen Dienstunfall handeln, der durch Dritte verursacht wurde, müssen zur Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen detaillierte Angaben gemacht werden werden.

Für weitere Informationen stehen die Mitarbeitenden der Versorgungskasse Oldenburg gerne zur Verfügung.